



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen

Wissenswertes rund um Ihren Hund

Hundehaltung im Kanton
Basel-Landschaft

Grundsätze der Hundehaltung

Hunde brauchen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, anderen Hunden.

Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch frei von der Leine bewegen können.

Angebunden gehaltene Hunde müssen sich tagsüber mindestens 5 Stunden frei bewegen können.

Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten.

Beim Umgang mit Hunden sind Stachelhalsbänder verboten, ebenso übermässige Härte (z.B. Schlägen mit harten Gegenständen). Massnahmen zur Verhaltenskorrektur beim Tier müssen der Situation angepasst sein.

Verboten ist der Einsatz von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken.

Leinenpflicht

Zum Schutz der Wildtiere gilt für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli im Wald und am Waldrand die Leinenpflicht. Diese gilt auch für Orte, die von den Gemeinden bezeichnet werden.

Verantwortungsbewusste Hundehaltende nehmen ihre Hunde bei Dunkelheit generell an die Leine.

Hunde kontrollieren

Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und andere Tiere nicht gefährden. Hunde sind generell an der Leine zu führen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können.

Hunde registrieren

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Diese Anzeigepflicht innert 14 Tagen gilt auch für die Weitergabe oder den Tod des Hundes.

Hundesteuer

Die Gemeinden erheben Gebühren für Hunde, die auf ihrem Gebiet gehalten werden. Die Höhe der Gebühr bestimmt die Gemeinde.

Kennzeichnungspflicht

Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der ANIS-Datenbank registriert sein. Kennzeichnung mit Chip und erstmalige Registrierung in der ANIS-Datenbank müssen durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

Werden Hunde aus dem Ausland eingeführt, muss ebenfalls ein Tierarzt den Hund in der ANIS-Datenbank erstmals registrieren lassen.

Die Gemeinden können neben dem Mikrochip ein zusätzliches Kennzeichen verlangen (Hundemarke am Halsband).

Hundekot

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen. In allen Gemeinden gibt es genügend Stellen, wo Säcklein entnommen und deponiert werden können.

Haftpflichtversicherung

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Diese muss die Risiken der Hundehaltenden decken sowie jener Personen, die den Hund tatsächlich beaufsichtigen. Die Versicherungssumme pro Schadenereignis muss mindestens drei Millionen Franken betragen. Der Gemeinde ist ein Versicherungsnachweis abzugeben.

Sachkundenachweis (SKN)

Wer einen Hund erwerben will, muss vor dem Kauf einen Theoriekurs (Sachkundenachweis) über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen absolvieren. Darauf kann verzichten, wer nachweislich bereits einen Hund gehalten hat.

Innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die für die Betreuung verantwortliche Person mit dem Hund eine praktische Ausbildung durchlaufen (Sachkundenachweis).

Diese beiden Kurse dauern mindestens je vier Stunden. Die Gemeinden prüfen, ob sie absolviert worden sind.

Anbieter von SKN-Kursen sind zu finden im Internet unter www.tiererichtighalten.ch

Potenziell gefährliche Hunde

Potenziell gefährliche Hunde dürfen im Kanton Basel-Landschaft nur mit einer kantonalen Bewilligung gehalten werden. Diese muss vor der Anschaffung des Hundes eingeholt werden.

Potenziell gefährliche Hunde, die ohne Bewilligung gehalten werden, muss der Kantonstierarzt solange beschlagnahmen, bis geklärt ist, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. Zu den potenziell gefährlichen Hunden gehören Bullterrier; Staffordshire Bull Terrier; American Staffordshire Terrier; American Pit Bull Terrier; Rottweiler; Dobermann; Dogo Argentino; Fila Brasileiro und Kreuzungen mit diesen Rassen.

Meldepflicht bei Hundebissen

Hunde müssen dem Kantonstierarzt gemeldet werden, wenn sie Menschen oder Tiere erheblich verletzt haben oder Anzeichen einer übermässigen Aggression zeigen. Zu dieser Meldung verpflichtet sind Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Ausbilder von Hunden. Meldeformulare können unter www.vjf.bl.ch heruntergeladen werden.

Reisen ins Ausland

Für Reisen ins Ausland benötigen die Hunde einen Heimtierpass und eine gültige Tollwutimpfung. Für bestimmte Länder ist zusätzlich ein amtstierärztliches Zeugnis nötig. Weitere Informationen sind unter www.bvet.admin.ch erhältlich oder beim Kantonstierarzt (www.vjf.bl.ch).

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Gesetz vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden (SGS 342).

Kantonale Verordnung vom 3. Juni 2003 über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (SGS 342.1).

Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

Eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401)

Die gesetzlichen Grundlagen können unter www.vjf.bl in der Rubrik "Gesetzgebung" heruntergeladen oder eingesehen werden.

Kontaktstellen

Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen BL
Kantonstierarzt Basel-Landschaft
Hundefachstelle
Adresse: Ebenrainweg 25, 4450 Sissach
Tel. 061 552 59 04 oder 061 552 64 64
E-mail: vjf@bl.ch oder hundefachstelle@bl.ch
Internet: www.vjf.bl.ch

Informationsportale des Bundesamtes für Veterinärwesen:
www.tiererichtighalten.ch
www.bvet.admin.ch

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
www.skg.ch